



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.8850 - KAISER+KRAFT / HOFFMANN /
SIMPLE SYSTEM***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 03/07/2018

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32018M8850***



Brüssel, 3.7.2018
C(2018) 4367 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.8850 - KAISER+KRAFT / HOFFMANN / SIMPLE SYSTEM
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 8. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Kaiser+Kraft Europa GmbH ("Kaiser+Kraft", Deutschland) und Hoffmann SE ("Hoffmann", Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Simple System GmbH & Co. KG ("Simple System", Deutschland).³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Kaiser+Kraft: Spezialversandhandel für Geschäftsausstattungen im B2B-Bereich.
 - Hoffmann: Handel, Herstellung und Vertrieb von Standardwerkzeugen und komplementären Produkten sowie flankierende Dienst- und Beratungsleistungen.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 214 vom 19.06.2018, S. 12.

- Simple System: Dienstleistungen für den B2B-Vertrieb von C-Teilen, insbesondere Betrieb einer Internet-Plattform.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)

*Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.